

Zeitschrift: Der Traktor und die Landmaschine : schweizerische landtechnische Zeitschrift

Herausgeber: Schweizerischer Verband für Landtechnik

Band: 18 (1956)

Heft: 11

Artikel: Zur Vorgeschichte der obligatorischen Unfallversicherung in der Landwirtschaft

Autor: Friedrich, J.H.

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-1069860>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 23.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Zur Vorgeschichte der obligatorischen Unfallversicherung in der Landwirtschaft

Von J. H. Friedrich, Lausanne

Vorwort der Redaktion: Man kann immer wieder die Beobachtung machen, dass die Landwirte über das Versicherungswesen im allgemeinen und die verschiedenen Versicherungsarten im besonderen zu wenig orientiert sind. Die Direktion der Waadt-Unfall hat sich in freundlicher Weise bereit erklärt, im Verlaufe dieses Winters die gewünschte Aufklärung in einer Artikelserie zu übernehmen. Wir sprechen ihr dafür unseren besten Dank aus.

Die Wogen, die seinerzeit das Kapitel über die Unfallversicherung im neuen Landwirtschaftsgesetz und dessen Auswirkung in der Praxis geworfen haben, sind zum grössten Teil verlaufen. Andere Gegenstände wie Milchpreis und Schlachtviehordnung geben heute mehr Gesprächsstoff. Es mag aber trotzdem den einen oder anderen interessieren, wie dieser Bestandteil des Gesetzes zustande gekommen ist und worauf er sich gründet.

Ueber die Unfallgefahren im landwirtschaftlichen Betrieb sind keine Worte zu verlieren. Jedermann kennt sie. Weder ihre Zahl, noch ihre Schwere haben sich im Laufe der Zeit vermindert, geändert haben sich jedoch die Ursachen und zwar als Folge der fortschreitenden Motorisierung und Mechanisierung und der dadurch bedingten Arbeitsweise. Geändert hat sich auch die Einstellung der Menschen zum Unfall und seinen Folgen für den Betroffenen und dessen Angehörige. Lange galt materielle Not bei Erwerbsunfähigkeit als Fügung des Schicksals, mit der der Einzelne sich abzufinden hatte. Zwar war es schon längst üblich, sich gegen den Verlust von Geld und Gut durch Feuersbrünste usw. zu versichern. Merkwürdigerweise galt aber der Gedanke einer Versicherung gegen die Folgen einer durch körperlichen Unfall verursachten Erwerbseinbusse als mehr oder minder unmoralisch. Sagte doch ein Satz des alten römischen Rechts, dass der Körper eines freien Mannes nicht in Geld schätzbar sei.

Erst das neunzehnte Jahrhundert sollte hierin eine grundlegende Änderung bringen. Das Aufkommen der Industrie und die dadurch bewirkte Zusammenballung von unselbständig erwerbenden Arbeitermassen veranlasste diese, sich zu organisieren, um gemeinsam bessere Arbeitsbedingungen und insbesondere gesetzlichen Schutz gegen die wirtschaftlichen Nachteile bei Arbeitsunfällen zu verlangen. Die aufgeklärten Kreise unter der Arbeitgeberchaft und die Regierungen sahen bald ein, dass diesen Begehren Rechnung getragen werden musste, wollte man nicht angesichts der wachsenden politischen Macht dieser Massen unabsehbare Schwierigkeiten heraufbeschwören.

Von jeher hatte der Rechtsgrundsatz gegolten: wer einem anderen absichtlich aus Unvorsichtigkeit oder Nachlässigkeit einen Schaden zufügt, hat diesen wieder gutzumachen. Diese Grundregel bot dem Arbeitnehmer aber

keinen Schutz in den Fällen, in denen sein Unfall nicht einem Verschulden des Arbeitgebers, sondern ganz einfach der dem Betrieb innewohnenden Gefahr zuzuschreiben war. Die Schaffung einer neuen besonderen Form der Haftpflicht des Arbeitgebers für Unfälle seines Angestellten bei der Ausübung seiner Tätigkeit im Betrieb drängte sich daher auf.

So wurde in der Bundesverfassung von 1874 (Art. 34) dem Bund das Recht eingeräumt, die Arbeitsverhältnisse in den Fabriken und den Schutz der Arbeiter in gesundheitsschädlichen und unfallgefährlichen Betrieben gesetzlich zu regeln. In Ausführung dieser Verfassungsbestimmung erschienen daraufhin nacheinander das Bundesgesetz über die Arbeit in den Fabriken vom 23. März 1877, das Gesetz betreffend die Haftpflicht aus Fabrikbetrieb vom 25. Juni 1881 und endlich ein solches über die Ausdehnung der Haftpflicht vom 26. April 1887.

Diese Neuerungen auf dem Gebiet des Arbeitsrechtes riefen bei den Betriebsinhabern dem Bedürfnis nach Versicherungsmöglichkeit gegen die finanziellen Aufwendungen bei Unfällen der Arbeiter. Es ist darum nicht von ungefähr, dass unsere grössten schweizerischen Unfallversicherungsgesellschaften in den Siebzigerjahren des letzten Jahrhunderts gegründet wurden.

Schon bei der Beratung der Haftpflichtgesetze wurden in den eidgenössischen Räten Stimmen laut, die die Ansicht äusserten, dass eine obligatorische Arbeiterunfallversicherung, wie sie damals in Deutschland entstanden war, auch für unsere schweizerischen Verhältnisse die beste Lösung wäre. Die Ratsmehrheiten zeigten sich aber einem solchen Versicherungzwang abgeneigt. Die Idee aber blieb und fasste in der öffentlichen Meinung Fuss. In der Volksabstimmung vom 26. Oktober 1890 genehmigte das Volk einen Zusatzartikel 34 bis zur Bundesverfassung der lautet:

«Der Bund wird auf dem Wege der Gesetzgebung die Kranken- und Unfallversicherung einrichten, unter Berücksichtigung der bestehenden Krankenkassen. Er kann den Beitritt allgemein oder für einzelne Bevölkerungsklassen obligatorisch erklären.»

Diese Verfassungsbestimmung wurde in den Räten einstimmig, vom Volk mit 283,228 gegen 92,200 Stimmen und von allen Ständen mit Ausnahme derjenigen von Wallis und Appenzell I.-Rh., angenommen. Das Stimmenverhältnis zeigt, dass die Landbevölkerung offenbar für die Vorlage eingenommen war, obschon nach der generellen Fassung des Textes kein Zweifel herrschten konnte, dass eines Tages auch von der obligatorischen Versicherung in der Landwirtschaft die Rede sein würde. Es ist anzunehmen, dass unter der Landbevölkerung, die damals das Gros der Industriearbeiterschaft lieferte, die Wohltat einer Versicherung gegen Unfälle dieser Einrichtung viel Sympathie eingebracht hatte.

Die eindeutige Ausdehnung der Abstimmung über die Verfassungsvorlage war für den Bund ein bindender Auftrag (und ist es heute noch), die Kranken- und Unfallversicherung zu ordnen. Unmittelbar nach dem Inkrafttreten des Artikels 34bis beauftragte er deshalb den damaligen Nationalrat und späteren Bundesrat Ludwig Forrer, einen Geszesentwurf betreffend die

Kranken- und Unfallversicherung auszuarbeiten. Dieser wurde nach Prüfung durch eine Expertenkommission und eingehender Beratung in den eidgenössischen Kammern 1899 mit grosser Mehrheit angenommen. Da gegen das Gesetz das Referendum ergriffen worden war, gelangte es am 20. Mai 1900 vor die Volksabstimmung, in der es mit 314,914 gegen 148,035 Stimmen verworfen wurde. Eine derartig ungewöhnliche Desavouierung der Räte durch das Volk erregte damals gewaltiges Aufsehen.

Welches war der Inhalt der «lex Forrer»? Auf der Grundlage der obligatorischen Krankenversicherung sah das Gesetz eine grosszügige Lösung für die obligatorische Unfallversicherung vor. Alle unselbstständig erwerbenden Personen in der Schweiz vom 14ten Altersjahr an sollten sowohl der obligatorischen Kranken- als auch der obligatorischen Unfallversicherung unterstellt sein, sofern ihre Beschäftigung nicht auf einen Zeitraum von weniger als einer Woche beschränkt war und ihr Jahresgehalt den Betrag von Fr. 5,000.— nicht überstieg. Der Kreis der versicherungspflichtigen Personen war also sehr weitgezogen und umfasste neben der Arbeiterschaft aus Industrie und Gewerbe auch das landwirtschaftliche Personal. Als Leistungen für Krankheit und Unfall waren vorgesehen die Kosten für ärztliche Pflege und ein Taggeld von 60% des Tagesverdienstes. Dieser letztere wäre durch Einteilung in Lohnklassen zu bestimmen gewesen. Für den Invaliditätsfall war eine Höchstrente von 60% des Jahresverdienstes und für den Todesfall eine solche von 50% an die Hinterlassenen festgesetzt. Die Versicherungsprämien wären vom Bund und den Arbeitgebern zu tragen gewesen, wobei die letzteren $\frac{1}{4}$ ihres Anteils den Arbeitnehmern vom Lohn hätten abziehen dürfen.

In der Abstimmungskampagne wurde an der Vorlage vielerlei Kritik geübt. Die Arbeiterschaft war mit einem Taggeld von nur 60% nicht zufrieden, hatte doch bis dahin der Verunfallte unter dem Haftpflichtregime Anspruch auf den vollen Lohnausfallersatz. Auch der Beitrag von $\frac{1}{4}$ an die Prämien wurde von ihnen angefochten. Das Kleingewerbe und die Bauernschaft wollten ihrerseits von einem Obligatorium nichts wissen, da sie darin eine Art Bevogtung witterten. Die zu jener Zeit von der Linkspresse geführten Angriffe gegen die Landwirtschaft mögen dabei das ihre zur ablehnenden Haltung der letzteren gegenüber der Vorlage beigetragen haben.

Das Schicksal der «lex Forrer» hatte immerhin den Stein ins Rollen gebracht und das Publikum mit dem Gedanken der Unfallversicherung vertraut gemacht. Auch in der Landwirtschaft wurde das Bedürfnis hiefür wach. Im Jahre 1901 schloss der schweizerische landwirtschaftliche Verein mit den Gesellschaften «Zürich» und «Winterthur» einen Vertrag ab, der den Mitgliedern des Vereins Gelegenheit verschaffte, sich selber, ihre Angehörigen und Dienstboten gegen Unfälle zu versichern. Fast zur selben Zeit folgte ein ähnlicher Vertrag zwischen der ökonomischen und gemeinnützigen Gesellschaft des Kantons Bern mit der «Helvetia-Unfall» in Zürich und ein solcher zwischen der Fédération des sociétés d'agriculture de la Suisse Romande mit der «Mutuelle Vaudoise Accidents» in Lausanne.

Diese Abkommen liessen dem einzelnen Landwirt volle Freiheit, eine Versicherung nach seinem Gutdünken und im Rahmen seiner Mittel abzuschliessen. Der Abneigung der ländlichen Kreise gegen schriftliche Formalitäten Rechnung tragend, gingen damals die Gesellschaften zur Form der Pauschalversicherung auf Grund der Hektarenzahl des Gutes über.

Auf Seiten des Bundes war man nach dem Fall der «lex Forrer» nicht müssig geblieben. Im Jahre 1904 wurden von dessen Organen die Vorarbeiten für den Erlass eines neuen Gesetzes an die Hand genommen, wobei man bestrebt war, mehr schrittweise vorzugehen und an Bestehendes anzuknüpfen. Dabei wurde die Krankenversicherung von der Unfallversicherung getrennt und der Freiwilligkeit überlassen, während die Unfallversicherung für sich allein als obligatorische Institution auf eigene Füsse gestellt wurde. Als Kreis der von der Unfallversicherung zu erfassenden Betriebe wurde derjenige des Haftpflichtgesetzes von 1887 mit einigen Erweiterungen, die sich aufdrängten, angenommen. Neu war dabei die ebenfalls obligatorische Ausdehnung der Versicherung auf die Nichtbetriebsunfälle, die zwar in vielen Betrieben bereits eingeführt, aber trotzdem im Publikum lebhaft umstritten war. Ebenfalls neu war der Umstand, dass die obligatorische Unfallversicherung nach diesem neuen Gesetz einer eigens zu diesem Zweck zu gründenden Monopolanstalt öffentlichrechtlicher Natur übertragen werden sollte.

Entgegen dem früheren Projekt wurde die Landwirtschaft diesmal von der Unterstellung unter das Obligatorium ausgenommen. Dafür wurde dem Gesetz ein besonderes Kapitel über die freiwillige Unfallversicherung und ein solches über die Drittpersonenversicherung beigefügt, wobei es die Meinung hatte, dass diese beiden Gesetzesteile der Anstalt in einem vom Bund zu bestimmenden Zeitpunkt Gelegenheit geben sollten, besonders den landwirtschaftlichen Betriebsinhabern Unfall- und Haftpflichtversicherungen auf freivertraglicher Basis, in Konkurrenz mit den privaten Versicherungsgesellschaften, anzubieten.

Das Bundesgesetz über die Kranken- und Unfallversicherung vom 13. Juni 1911 wurde vom Volke mit einem relativ kleinen Mehr angenommen und daraufhin vom Bund die Schweizerische Unfallversicherungsanstalt in Luzern (SUVA) ins Leben gerufen. Das schweizerische Bauernsekretariat war bei den Beratungen energisch für das Gesetz eingetreten und hatte viel dazu beigetragen, dass der Grossteil der Bauernschaft der Vorlage zustimmte. Ihr besonderes Interesse galt natürlich der darin vorgesehenen freiwilligen Versicherung, zu der das Sekretariat schon in der Vorberatung Stellung genommen hatte. Seine Kenntnis der Bedürfnisse in den verschiedenen Landesgegenden veranlasste es, nach der Annahme des Gesetzes für die Einrichtung der freiwilligen Unfallversicherung der Landwirtschaft bei der SUVA konkrete Vorschläge auszuarbeiten, galt es doch als ziemlich sicher, dass diese freiwillige Versicherung der Inkraftsetzung der obligatorischen Versicherung auf dem Fusse folgen würde. Es sollte jedoch anders kommen. Die Organisation der obligatorischen Versicherung wurde durch die Ereignisse von

1914/18 behindert, so dass die SUVA ihren Betrieb erst am 1. April 1918 aufnehmen konnte. Gleich nach der Eröffnung nahm die Anstalt zusammen mit dem 1912 errichteten Bundesamt für Sozialversicherung das Studium der freiwilligen Unfallversicherung wieder auf. Es sollte aber bis 1928 dauern, bis ein fertiger Entwurf zu einem Bundesbeschluss den eidgenössischen Kammern vorgelegt werden konnte. Inzwischen war aber das Interesse der Öffentlichkeit an einer Ausweitung des Tätigkeitsbereiches der SUVA aus verschiedenen Gründen geschwunden, was zur Folge hatte, dass die Vorlage von den Räten abgelehnt wurde.

In den landwirtschaftlichen Bevölkerungskreisen hatte in der Zwischenzeit, angeregt durch die vielen Diskussionen über das Thema, der Gedanke der Unfallversicherung Wurzel gefasst. Anderseits hatte die Konkurrenz unter den Privatversicherern diese veranlasst, ihre Bedingungen so liberal wie möglich zu gestalten unter gleichzeitiger Tiefhaltung der Prämien. So fand die Unfallversicherung bei den Landwirten des Flachlandes mehr und mehr Verbreitung. Lange Jahre sollte darum die landwirtschaftliche Unfallversicherung nur noch in den daran interessierten Verbänden ab und zu zur Sprache kommen. Von einer Obligatorischerklärung war schon gar nicht mehr die Rede.

(Schluss folgt)

Welser Vakuum-Striegel

Das praktische Zusatzgerät zu jeder Melkanlage

• Welser- Vakuumstriegel komplett Fr. 95.-

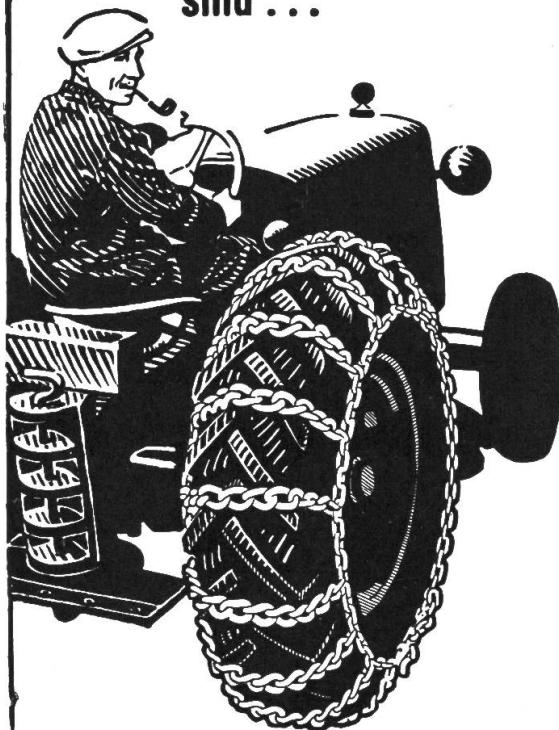
UOLG Verband ostschweiz. landwirtschaftl. Genossenschaften (V.O.L.G.) Winterthur

Telephon 052/82211

Vom IMA geprüft und anerkannt

Der beste Gleitschutz

für LANDWIRTSCHAFTS-
TRAKTOREN und
MOTORMÄHER mit
Gummibereifung
sind ...



die soliden, genau
angepaßten

UNION
Gleitschutzketten

der UNION AG. Kettenfabrik

BIEL

Wührich



Den wirksamsten
Motorenschutz bietet

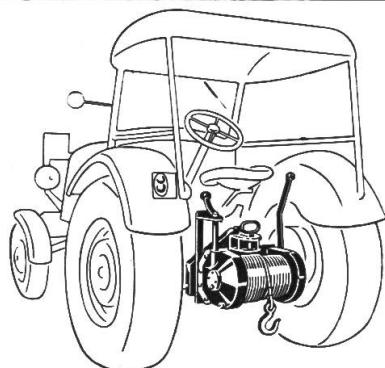
Rugal

Tausende von Landwirten ver-
wenden darum heute nur noch
RUGAL und bezeugen dies
gerne. Machen Sie selber die
Probe und bestellen Sie di-
rekt beim Importeur



W. Blaser+Co Hasle-Rüegsau -
Tel. (034) 35855

(MERK) für Hebezeuge



SEILWINDEN

zum Anbau an Traktoren,
Lastwagen und Geländefahrzeuge,
Modelle für Zugkraft 2000 - 5000 kg

Doppeltrommelwinden

für Langholz-Transporte,
Zugkraft 2500-4000 kg

HANS MERK KRAHFABRIK DIETIKON-ZH

Tel. (051) 919121